

Satzung - WSC Heidelberg-Neuenheim 1931 e.V.

Stand 2010

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beitrag, Gebühren, Mitgliedspflichten
- § 6 Benutzung von Vereinseigentum
- § 7 Organe und Ausschüsse
- § 8 Vorstand
- § 9 Vorstandswahl, Amtszeit
- § 10 Geschäftsführender vorstand, Aufgaben
- § 11 Gesamtvorstand, Aufgaben
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge, außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Abstimmung, Wahlrecht
- § 16 Satzungsänderungen, Geschäftsordnung
- § 17 Kassenführung, Kassenprüfer
- § 18 Schlichtungsausschuss
- § 19 Vereinsauflösung
- § 20 Zeltplatz- und Bootshausordnung

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (-wart, -leiter, -beauftragter) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Amtsinhaber gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Wassersportclub 1931Heidelberg-Neuenheim e. V." (WSC Heidelberg).

Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

Der WSC Heidelberg ist Mitglied des Badischen Kanuverbandes im Deutschen Kanuverband und im Badischen Sportbund.

Er wurde am 08. Mai 1931 gegründet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der WSC Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung, insbesondere durch die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend durch die Pflege des Kanusportes auf breitester volkstümlicher Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Einnahmen und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen und haben keinen Anspruch auf die Mittel des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben oder sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassistischen Fragen ist oberstes Gebot. Der WSC Heidelberg bekennt sich zur demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Olympischen Idee.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- h. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit gutem Ruf werden. Über die Aufnahme von juristischen Personen kann der Gesamtvorstand befinden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Zeit der ersten 6 Monate gilt als Probemitgliedschaft; in dieser Zeitspanne kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstandes als beendet erklärt werden, ohne dass § 11, 4 oder § 18 in Kraft treten. Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes erfolgt gemäß § 4,1.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WSC Heidelberg erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt. Dieser ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Frist von 2 Monaten zu erklären. Die Beiträge und sonstigen Gebühren sind für das laufende Jahr zu entrichten. Austritte sind nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Mündliche und elektronische Austrittserklärungen sind nicht zulässig.
2. Ausschluss. Dieser kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden (s. § 11,4)
 - a. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Vertreter in irgend einer Weise schädigt oder gegen die Vereinsinteressen gravierend verstößt
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung - ob schriftlich oder mündlich - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Vereinsbeiträge oder sonstigen Gebühren im Rückstand bleibt
 - c. wegen ehrloser Handlungen oder würdelosem Verhalten in der Öffentlichkeit wenn dies mit dem Verein in Zusammenhang gebracht werden kann
 - d. wenn ein Mitglied dauernd den Vereinsfrieden stört oder seinen Mitgliedsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Der Vorstandsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Beim Austritt und Ausschluss verliert der Betreffende alle Mitgliederansprüche.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung (s. § 4, 2b) länger als ein Jahr mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand bleibt.

4. Tod natürlicher Personen, sowie durch Auflösung juristischer Personen.

Eine Ausnahmeregelung in dieser Frage bedarf eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Mitgliedspflichten

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung fest gelegt.

Bei Neueintritt wird eine Aufnahmegebühr gefordert; die Höhe wird vom Gesamtvorstand für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt. Für Bootseinlagerungen werden Sondergebühren erhoben, deren Höhe und Einzelheiten der Gesamtvorstand festlegt.

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können der Beitrag oder die sonstigen Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Beiträge und Gebühren sind unaufgefordert jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren ist erwünscht.

Jedes bootslagernde oder jugendliche Mitglied ist verpflichtet, sich am Bootshausdienst zu beteiligen. Einzelheiten regelt ein Vorstandsbeschluss.

Zu Sondereinsätzen oder Aufgaben kann der Vorstand jedes Mitglied zu Arbeitsleistungen heranziehen. Einzelheiten regelt ein Vorstandsbeschluss.

Die Höhe der Arbeitsleistungen wird von der HV auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Einteilung erfolgt nach dem Losverfahren. Die Ausführung regelt ein Vorstandsbeschluss.

§ 6 Benutzung von Vereinseigentum

Die Benutzung von vereinseigenen Sportgeräten oder sonstigem Vereinseigentum ist nur mit der Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, des Jugend/ Sportwartes oder eines eigens hierfür verantwortlich Ernannten gestattet.

Ohne Genehmigung übernimmt der Benutzer die volle Schadensersatzpflicht. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht

Unbeschadet einer evtl. erteilten Genehmigung sind unaufgefordert die jeweils festgelegten Leihgebühren an den Verein zu zahlen.

§ 7 Organe und Ausschüsse

Die Organe des WSC Heidelberg sind:

1. die Mitgliederversammlung (§12)
2. der Vorstand (§ 8)
3. die Kassenprüfer (§ 17)
4. der Schlichtungsausschuss (§ 18)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Gesamtvorstand

a. Den geschäftsführenden und vertretungsberechtigten (§ 26 BGB) Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.

Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtig.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

b. Den Gesamtvorstand bilden:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Schriftführer und Pressewart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Wanderwart

- der Bootshauswart
- der Zeltplatzwart
- der Drachenbootwart
- der Umweltwart
- der Ehrevorsitzende (falls ein solcher ernannt ist)

Die jeweiligen Funktionen können zur Verminderung der Arbeitsbelastung der einzelnen Vorstandsmitglieder doppelt besetzt werden, wobei die beiden Funktionsträger gleiche Wertigkeit und Stimmrecht besitzen.

§ 9 Vorstandswahl, Amtszeit

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Ernennung des Nachfolgers oder bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit darf sich hierdurch höchstens um 6 Monate verlängern.

Eine Vorstandswahl muss stattfinden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der zu wählenden Funktion beantragen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.

Er kann jederzeit Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben jederzeit Ausschüsse einsetzen, die bei den Vorstandssitzungen - auf ihre jeweilige Aufgabe beschränkt - volles Stimmrecht besitzen.

Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur Neuwahl einen Nachfolger zu ernennen. Dies gilt auch für die Fälle, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt / wählen kann. Er ist auch berechtigt und es ist zulässig, dass ein frei gewordenes nicht zu besetzendes Amt mit einem anderen vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet. Ausgeschlossen von dieser Möglichkeit bleiben jede Ämterzusammenfassung im geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand soll die Durchführung einer Vorstandssitzung in jedem Monat anstreben.

Er hat die laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Generallinie des Gesamtvorstandes in voller Verantwortung zu tätigen. Er hat hierüber der HV (§ 12) Rechenschaft zu geben.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes, Aufgaben

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und der Mehrheit des Gesamtvorstandes beschlussfähig. Zusammengelegte Positionen gelten als eine Funktion.

Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden oder Kassenwart geleitet.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Gesamtvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes (s.§ 4,2) ist jedoch 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. In diesem Falle muss außerdem eine schriftliche Einladung 14 Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder erfolgen und hierauf besonders hingewiesen werden.

Der Auszuschließende ist zu dieser Sitzung mit gleicher Frist durch Einschreiben einzuladen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erhält der Beschluss Rechtskraft, ohne weitergehende Möglichkeiten (s. § 18).

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Er hat die Aufgabe, die Generallinie der Führung des Vereins festzulegen und die Ausführung der Beschlüsse anzuregen, mitzutragen und zu überwachen.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der Allgemeinen Richtlinien für seinen Bereich allein verantwortlich und nur dem Vorsitzenden und der HV Rechenschaft schuldig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich muss in der 1. Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung (HV) stattfinden. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Vereinsgeschäfte zu berichten. Der Kassenwart hat seinen Kassenbericht zu geben und einen Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat hierzu mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Anträge, außerordentliche Mitgliederversammlung

Anträge zur Hauptversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dieser muss die Anträge vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand zur Kenntnis bringen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen statt finden, wenn

1. mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden fordern.
2. auf Beschluss des Gesamtvorstandes Einberufung etc. (s. § 13)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit vom gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Abstimmungen, Wahlrecht

Jedes in der Versammlung anwesende Vollmitglied ab 16 Jahren besitzt eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt mit Ausnahme der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes offen, falls kein Antrag auf eine geheime Abstimmung erfolgt.

Die Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzungen nichts Gegenteiliges bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Wählbar für eine Tätigkeit im Vorstand ist jedes Mitglied, welches mindestens ein Jahr dem Verein angehört hat und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Für die Funktion des 1. Vorsitzenden sollte ein weiteres Jahr Mitgliedschaft Voraussetzung sein.

§ 16 Satzungsänderungen, Geschäftsordnung

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung standen und können nicht im Wege der nachträglichen Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen (§ 32,1 Satz 2 BGB) oder (§ 40 BGB).

Anträge auf Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Absetzung von Vorstandsmitgliedern bedürfen zur Genehmigung eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Über die Geschäftsordnung der Versammlungen und der Vorstandssitzungen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 17 Kassenführung, Kassenprüfer

Die Kasse, die Kassenführung und die Belege des Vereins sind von zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen.

Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Dieser hat die Beanstandung zu prüfen und aber das Ergebnis die Kassenprüfer zu unterrichten.

Vor jeder Entlastung des Kassenwartes haben die Kassenprüfer vor der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten und vorzuschlagen, dem Kassenwart Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.

Die Kassenprüfer werden von der HV auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen keine Position im geschäftsführenden Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Schlichtungsausschuss

Bei Ausschluss oder sonstigen schwerwiegenden Differenzen hat jedes Mitglied das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die keinerlei sonstige Funktionen im Verein inne haben dürfen.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss hat das Recht, zur Abstimmung der gegensätzlichen Meinungen Vorstandssitzungen einzuberufen. Einladung hierzu wie § 11,4

Bei der Abstimmung, die geheim durchgeführt werden muss, besitzen die Ausschussmitglieder gleiches Stimmrecht wie der Vorstand. Zum endgültigen Ausschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden

Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist über einen strengen Verweis zu befinden. Bei einer Mehrheit hat letztlich das Mitglied das Recht, die HV anzurufen. Bis zu dieser Versammlung ruhen jedoch alle Rechte. Die Entscheidung der HV ist endgültig.

§ 19 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung, in der mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen, wenn dieser Antrag positiv entschieden werden soll. Die Mitglieder haben bei der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Badischen Kanuverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Zeltplatz und Bootshausordnung

Bestandteil dieser Satzungen sind die bestehenden Zeltplatz- und Bootshausordnungen.

Diese Satzungen treten anstelle der Satzung von Januar 1980.

Sie treten nach Genehmigung durch die HV in Kraft.